



Das Königlich Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 8

Dresden, den 22. Ostermond

Jahrgang 1934

Was ist und was leistet der Landhandel? *)

Von Dr. Kermann, Weimar, landw. Kreissachberater der NSDAP.

Auf Grund der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 umfaßt der Reichsnährstand u. a. auch alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse treiben. In der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934 ist im einzelnen angegeben, bei welchen Betrieben Landhandel vorliegt. Danach ist die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand nicht nur gegeben für den Handel mit Erzeugnissen des Ackerbaues, der Milchwirtschaft, der Holzwirtschaft und der Fischerei, sondern auch für die be- und verarbeitenden Betriebe der Brauerei, der Zuckerindustrie und anderer Zweige der Lebens- und Genussmittelindustrie.

Alle diese Landhandelsbetriebe bilden in der großen deutschen öffentlich-rechtlichen Bauernorganisation, wie sie der Reichsnährstand darstellt, die Hauptabteilung IV. Der Landhandel steht somit in dem Gebäude unserer bäuerlich-berufständischen Organisation als gleichtragende Säule neben beispielsweise der anderen großen, an Absatz und Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligten Gruppe, dem in der Hauptabteilung III zusammengefaßten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen. Beide, der Landkaufmann und der Genossenschaftler, sind als gleichberechtigte Glieder mit dem bäuerlichen Erzeuger in den Dienst an der Nahrungsversorgung des Volkes eingespannt, und dem Landhändler fällt dabei die Rolle des nach kaufmännischen Grundsätzen unter vollem Einsatz seiner freien privaten Unternehmerpersönlichkeit arbeitenden Verteilers zu. Dadurch erhalten Weiterleitung, Verarbeitung und Verteilung landwirtschaftlicher Bodenerzeugnisse das erforderliche Maß von Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse.

Aber dem freien Einsatz der Privatinitiative sind Schranken gezogen. Sie ergeben sich aus der Aufgabe, die sich der Reichsnährstand selbst gestellt hat: Er ist nicht Selbstzweck, er ist auch nicht dazu da, einem Stande oder den ihm angehörigen Berufsgruppen „aufzuhelfen“, sondern er will in seiner Gesamtheit Diener am Volksganzen sein. Für den Landkaufmann ist daher Einsatz der freien Unternehmerpersönlichkeit nicht gleichbedeutend mit hemmungs- und rücksichtslosem Erwerbstreben. Er ist sich bewußt, daß den Rechten, die er als Angehöriger des Reichsnährstandes genießt, auch Pflichten gegenüberstehen. Und er hat sich diesen Verpflichtungen nicht entzogen.

Man erkennt das, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe als Träger des Absatzes von Bodenerzeugnissen die volkswirtschaftlich wichtige Wirkung ergibt, daß der Landhandel an der Preisbildung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht unwesentlich beteiligt ist. Und hier hat der Landhandel bereits auf einem wichtigen Teilgebiet gezeigt, daß er seiner Vermittlerrolle gewachsen ist: Seine Kräfte haben bei dem im Sommer vorigen Jahres tatkräftig in Angriff genommenen völligen Umbau der Getreidewirtschaft nach nationalsozialistischen Grundsätzen voll in Anspruch genommen werden können, und es

wird sich voraussichtlich erweisen, daß die zu diesem Zweck in der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen Deutschlands zusammengeschlossenen Glieder des gesamten deutschen Müllereigewerbes eine äußerst tragfähige Grundlage für die Ordnung des Getreidemarktes bilden.

Da Deutschland mit einem außerordentlich großen Weizenvorrat in das laufende Wirtschaftsjahr hineinging, bestand die Gefahr eines Preissturzes von ungeheurem Ausmaße, und es ergab sich die Notwendigkeit, den Weizenmarkt wirksam zu entlasten. Hier wurde die Wirtschaftliche Vereinigung u. a. in der Weise eingesetzt, daß die Mühlen die Auflage erhielten, mindestens 150 % der Menge an Inlands- und Auslandsroggen bzw. -weizen, die sie in der Zeit vom 1. Ernting 1932 bis 31. Heumond 1933 im Monatsdurchschnitt verarbeitet hatten oder durch eine andere Mühle hatten im Lohn verarbeiten lassen, für eigene Rechnung ständig auf Lager zu halten. Diese Bedeutung des Mühlenzusammenschlusses für den Markt, so heißt es in einem von sachverständiger Seite veröffentlichten Aufsatze, wird von dem Augenblick an noch erheblich steigen, in dem die vom Verwaltungsrat der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen beschlossenen Mühlenkontingentierung praktisch wirksam wird. Die Ordnung am Weizenmarkt wird dadurch in allernächster Zeit wesentlich erhöht und seine innere Kraft auf dem Wege über die Gesundung der Mühlen beträchtlich verstärkt werden. Als Folge der Mühlenkontingentierung wird auch die oft den Weizenmarkt störende Schleicherei am Mehlmarkt aufhören. Schließlich schafft die Mühlenkontingentierung eine wertvolle Voraussetzung für eine Ablieferungskontingentierung bei den Erzeugern, die auf die Dauer zur Sicherung der Festpreise für die von der Volkswirtschaft besonders für Zwecke der menschlichen Ernährung wirklich benötigten Weizenmengen unentbehrlich ist.

So ist die Müllerei als Glied des Reichsnährstandes nicht unwesentlich daran beteiligt, daß durch die getroffenen Maßnahmen die erfahrungsgemäß schwersten Monate jedes Erntejahres, nämlich Ernting bis Julmond, ohne irgendwie nennenswerte Schwierigkeiten, den vorgeschriebenen Preisverhältnissen entsprechend, trotz der gewaltigen Ernte überwinden werden konnten.

In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß durch das Nährstandsgesetz und den Zusammenschluß der Mühlen in Verbindung vor allem mit dem Festpreissgesetz für Getreide sichere Grundlagen für die bäuerliche Betriebsführung geschaffen wurden. Ebenso lebhaft wie der Bauer begrüßt es aber auch der Landhandel, daß der Spekulation mit dem wichtigsten Volksnahrungsmittel durch das Festpreissgesetz, für dessen Durchführung die volle Staatsautorität eingesetzt wird und das vor allem das Termingeschäft an den Getreidebörsen verhindert, ein Ende bereitet worden ist. Denn erst dadurch ist dem gewissenhaften Kaufmann die Möglichkeit gegeben, als Treuhänder der bäuerlichen Erzeugnisse und ehrlicher Makler dem ländlichen Erzeuger wie dem städtischen Verbraucher in gleicher Weise zu dienen.

*) Entn. aus Nr. 87 „Die Landware“ vom 15. 4. 1934.

Drei wichtige Fragen aus dem Früchtepfandrecht *)

Von Dr. Dr. Heinrich Hoffmann, Wirtschaftstreuhänder, Berlin

Das Früchtepfandrecht für die Ernte 1933 ist mit dem 1. Ostermond 1934 erloschen, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere gemäß § 805 ZPO., geltend gemacht wurde. Für Lieferungen von Düngemitteln und bestimmt geartetem Saatgut, die nach dem 1. Hartung 1934 erfolgt sind, greift das im Reichsgesetz vom 20. Julmond 1933 (RGBl. I S. 1095) geregelte Früchtepfandrecht für das Erntejahr 1934 Platz.

*) Entn. aus Nr. 84 „Die Landware“.

Das gesetzliche Früchtepfandrecht wird in Lieferantentreuen vielfach als unzureichend erachtet. Diese Anschauung beruht auf mancherlei trüben Erfahrungen, welche Lieferanten gelegentlich der Verwertung ihres Sicherungsobjektes machten. Betrachten die betreffenden Pfandgläubiger jedoch die erlebten „Reinsfälle“ näher, so werden sie feststellen, daß dieselben größtenteils auf ihre eigene Schuld, auf Verschmämmnis oder auch Unkenntnis zurückzuführen sind.